

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Herrenalb

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Herrenalb vom 23.06.2021 sowie die 1.Änderungssatzung vom 25.05.2022 werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 3

Erhebungsgrundsatz und Gebühren

(3) Für die Kleinkindbetreuung in Krippe und altersgemischten Gruppen gelten folgende Gebühren

a) Beiträge für die U3 Kinderkrippen mit Verlängerten Öffnungszeiten

1.Kind	299 €
2.Kind	250 €
3. Kind	199 €
4. und weiteres Kind	79 €

b) Beiträge für die U3 Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung

1. Kind	432 €
2. Kind	386 €
3. Kind	317 €
4. und weiteres Kind	149 €

(4) Beiträge für Kindergartenkinder

(a) Für die Verlängerten Öffnungszeiten

1. Kind	168 €
2. Kind	128 €
3. Kind	85 €
4. und weiteres Kind	29 €

(b) Für die Ganztagesbetreuung

1. Kind	288 €
2. Kind	215 €
3. Kind	172 €
4. und weiteres Kind	72 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 12.07.2023



Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Herrenalb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.